

Benutzungsordnung
für die Museen der Stadt Deggendorf
Vom 19.06.2001

Die Stadt Deggendorf erlässt mit Beschluss des Stadtrats vom 28.05.2001 folgende

Benutzungsordnung:

§ 1

Widmung

- 1) Die Museen der Stadt Deggendorf sind öffentliche Einrichtungen gemäß Art. 21 Gemeindeordnung. Sie umfassen das Stadtmuseum, Östlicher Stadtgraben 28, und das Handwerksmuseum, Maria-Ward-Platz 1.
- 2) Das Benutzungsverhältnis ist privatrechtlich ausgestaltet.

§ 2

Benutzerkreis

- 1) Im Rahmen dieser Benutzungsordnung ist jedermann berechtigt, die Sammlungsgegenstände in den Schauräumen während der allgemeinen Öffnungszeiten zu besichtigen und unter Aufsicht die Einrichtungen der Museen zu benutzen.
Führungen durch die Schauräume erfolgen nach besonderer Vereinbarung.
- 2) Sammlungsgegenstände, die sich im Depot befinden, können nur nach vorheriger Anmeldung besichtigt werden unter der grundsätzlichen Voraussetzung, dass wissenschaftliche, künstlerische oder sonstige kulturelle Gründe vorliegen.
- 3) Personen, die an einer meldepflichtigen, übertragbaren Krankheit nach dem Bundesseuchengesetz leiden, dürfen die städtischen Museen für die Dauer der Krankheit nicht benutzen.

§ 3

Verhalten

- 1) Jeder Benutzer hat sich so zu verhalten, dass Sammlungs- und Einrichtungsgegenstände nicht beschädigt oder zerstört werden und dass kein anderer Benutzer behindert oder belästigt wird.
- 2) Schirme, Stöcke und größere Behältnisse aller Art (z.B. Taschen, Koffer oder Schachteln) sind in der Garderobe zu hinterlegen. Zur sicheren Aufbewahrung stehen im Handwerksmuseum Schließfächer zur Verfügung.
- 3) Rauchen, Essen und Trinken ist in den Benutzungsräumen grundsätzlich nicht gestattet.

4) Tiere dürfen nicht mitgebracht werden.

§ 4

Hausrecht

- 1) Die Leitung der Museen der Stadt Deggendorf und die von ihr beauftragten Mitarbeiter üben das Hausrecht aus; deren Anweisungen ist Folge zu leisten.
- 2) Bei Verstößen gegen diese Benutzungsordnung kann die weitere Benutzung mit sofortiger Wirkung für den Einzelfall untersagt werden. Bei wiederholten oder schweren Verstößen kann die Benutzungsuntersagung auf Zeit oder Dauer erfolgen.

§ 5

Haftung

Jeder Benutzer haftet für Beschädigungen, Zerstörung oder Verlust von Sammlungs- und Einrichtungsgegenständen nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen. Bei Minderjährigen haftet der gesetzliche Vertreter. Mehrere Schadensverursacher haften als Gesamtschuldner.

§ 6

Benutzung in besonderen Fällen

- 1) Lichtbildaufnahmen von Sammlungs- und Einrichtungsgegenständen dürfen nur mit Erlaubnis der Museumsleitung gefertigt werden. Der Benutzer hat den Museen auf Verlangen von jeder Aufnahme einen Abzug kostenlos zur Verfügung zu stellen.
- 2) Die Benutzung von Sammlungsgegenständen außerhalb der Museumsräume ist nur mit Genehmigung der Stadt Deggendorf möglich. Voraussetzung hierfür ist, dass die Sammlungsgegenstände diebstahl- und feuersicher aufbewahrt werden, dass die konservatorischen Bedingungen für Museumsgut erfüllt sind und der Benutzer vor Übergabe einen Versicherungsnachweis über den von der Museumsleitung festgesetzten Wert erbringt. Außerdem dürfen keine Veränderungen, insbesondere keine Restaurierungen an Sammlungsgegenständen vorgenommen werden. Näheres ist in einem Vertrag im Sinne von §§ 598 ff BGB zu regeln.
- 3) Die Benutzer haben von allen Veröffentlichungen, die unter Verwendung von Sammlungsgegenständen verfasst werden, den Museen ein Belegexemplar kostenlos zur Verfügung zu stellen. Außerdem sind Abbildungen in Veröffentlichungen wie folgt zu bezeichnen: „Museen der Stadt Deggendorf“.

§ 7 Öffnungszeiten

- 1) Die Museen der Stadt Deggendorf sind zu folgenden Zeiten geöffnet:

Dienstag, bis Samstag:	10 Uhr bis 16.00 Uhr
Sonntag	10 Uhr bis 17.00 Uhr
- 2) Montags sind die Museen geschlossen.
Aus betrieblichen Erfordernissen können die Museen an weiteren Tagen geschlossen werden. Dies wird der Öffentlichkeit rechtzeitig bekannt gegeben.
- 3) Bei besonderen Anlässen (z.B. Eröffnung von Sonderausstellungen) können die Museen auch zu anderen Zeiten geöffnet werden.
- 4) Schulklassen und Gruppen ab 15 Personen können nach rechtzeitiger Anmeldung auch außerhalb der üblichen Öffnungszeiten in die Museen eingelassen werden.

§ 8 Benutzungsgeld

- 1) Für die Benutzung der Museen der Stadt Deggendorf werden folgende Benutzungsgelder erhoben:

	Gültig ab 1.7.2001	Gültig ab 1.1.2002
Erwachsene:	3,00 DM	1,50 €
Jugendliche bis zum 18. Lebensjahr, Schwerbehinderte, Schüler, Studenten, Inhaber Jugendleitercard, Rentner, Wehr- und Ersatzdienstleistende: (von diesem Personenkreis kann das Vorzeigen eines entsprechenden Aus- weises verlangt werden)	2,00 DM	1,00 €
Gruppen ab 15 Personen je Person:	2,00 DM	1,00 €
Familien mit maximal 2 Erwachsenen und Kindern unbegrenzter Zahl:	5,00 DM	2,50 €
Jahreskarte nicht übertragbar, gültig ab Datum des Kaufs für ein Jahr mit Muse- umsbesuchen in unbegrenzter Anzahl:	30,00 DM	15,00 €
Museumsführung durch Mitarbei- ter/innen der Museen (Dauer ca. 1 Stunde) incl. Museumseintritt:	60,00 DM	30,00 €

- 2) Kinder unter 6 Jahren sowie Schulklassen unter pädagogischer Führung haben freien Eintritt.
- 3) Die Eintrittskarten gelten für den Besuch beider Museen am gleichen Tag. Sie gelten sowohl für die Dauerausstellungen als auch für evtl. stattfindende Sonderausstellungen.

Außerdem können die Eintrittskarten auch für den Besuch von Ausstellungen in anderen städtischen Einrichtungen (z.B. Kapuzinerstadl) anerkannt werden.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt am 1. Juli 2001, bzw. am 1.1.2002 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Benutzungsordnung vom 28.08.1991 außer Kraft.

Deggendorf, den 19.06.2001
STADT DEGGENDORF

gez.: Anna Eder
Oberbürgermeisterin

(Veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Deggendorf Nr.10 vom 27.06.2001)